

Stadt Geilenkirchen - 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“



Beschlussvorschläge mit Abwägung der Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung - eingegangenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - eingegangenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 07.10.2024 bis 08.11.2024.

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	07.10.2024	Auskunft über die Lage von Glasfaser Versorgungsanlagen Hier: X5Q2+RG Geilenkirchen, Germany im angefragtem Bereich: X5Q2+RG Geilenkirchen, Germany befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Sie sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit. Anhänge: DG-PLANAUSKUNFT-277900_details (s_1728303416_dg-planauskunft-277900_details.pdf) DG-PLANAUSKUNFT-277900_map (s_1728303416_dg-planauskunft-277900_map.gif) Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen (s_1728303416_hinweise_zum_schutz_unterirdischer_glasfaseranlagen.pdf)		

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T2	Fernstraßen-Bundesamt	07.10.2024	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.		
T3	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach	07.10.2024	ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.01.2024 zur frühzeitigen Beteiligung. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T4	Stadt Linnich: FB 4 - Bauen und Planung	07.10.2024	Die Teilfläche 2 der vorliegenden Planung grenzt im südwestlichen Bereich (Ecklage) an den Geltungsbereich des hiesigen Bebauungsplans Gereonsweiler Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich". Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich für ihr Gebiet zu vertretenden Belange sind für die Teilfläche 2 im Verfahren folgende Inhalte zu berücksichtigen: - Keine Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen in der auf Linnicher Seite betroffenen Ortschaft Gereonsweiler. - Keine Beeinträchtigung von Flora und Fauna sowie von wesentlichen Wirtschafts- und Kulturgütern, für die eigene Schutzvorschriften maßgebend sind. Bez. der Teilflächen 1.1 und 1.2 sind aus Sicht der Stadt Linnich keine von hier zu vertretenden Belange ersichtlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T5	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	09.10.2024	Wir, die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, haben keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Die bereits vorhandenen Wasserleitungen sind bei Ihren Planungen jedoch bitte zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T6	Stadt Geilenkirchen Ordnungsamt	11.10.2024	Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung zur Teilfläche 1: Teilfläche 1 von 10: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung . Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage. Teilfläche 1 von 5:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Sie sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung . Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage. Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung zur Teilfläche 2: Teilfläche 4 von 9: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Stellung und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der kon-		

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			kreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage. Anlage: Übersichtskarte Teilflächen, jeweils Karten zu abgefragten Teilflächen		
T7	Westnetz GmbH	11.10.2024	110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich, Bl. 0975 (Maste 18 bis 21) über das Stadtgebiet Geilenkirchen verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch be-	Die Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen liegt außerhalb der Teilflächen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			schränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeleukabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.		

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freilei-		

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			tung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Für die in diesem Bereich verlaufenden Amprion-Hochspannungsleitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7,		

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: 3 Lagepläne		
T8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	14.10.2024	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen gegen die beabsichtigte FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken, da die in der Teilfläche 2 enthaltenen Waldflächen als solche weiterhin dargestellt werden. Eine ggf. vorhandene Betroffenheit dieser Waldflächen beim Bau der Windräder wird das zukünftige BlmSch-Verfahren abdecken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T9	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	14.10.2024	Im Namen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail 2 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefnica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Eine Richtfunktrasse kreuzt eines Ihrer Plangebiete (Teilfläche 1). Hier jeweils sind die Belange von Telefnica Germany betroffen. Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung! Anlage: Teiffläche_1_Übersicht (s_1728886966_teifflaeche_1_uebersicht.jpg) Teiffläche_1_Übersichtskarte (s_1728886966_teifflaeche_1_uebersichtskarte.jpg) Belange_Telefonica_84 (s_1728886966_belange_telefonica_84_.aenderung_des_flaechen.xlsx)		
T10	Erftverband	18.10.2024	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit der zuständigen Betriebsleitung, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: betriebs_gwmessstellen@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Anlage: 3 Lagepläne	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T11	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	22.10.2024	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.		
T12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen	24.10.2024	Mit der Änderung sollen 100,6 ha mit der Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" überlagernd mit dem Planzeichen "Sonderbaufläche - Windenergieanlagen" dargestellt werden. Landwirtschaftliche Belange werden im Falle der Realisierung durch einen kleinräumigen Flächenverlust im Plangebiet durch die Anlagen und ggfs. durch ein größeren Flächenverlust durch Kompensationsmaßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			men, auch außerhalb des Plangebiets, betroffen sein. Durch das Planzeichen wird klargestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Sonderbaufläche künftig weiterhin zulässig bleibt. Es wird angeregt, die Minimierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen in Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als Ziel in die Begründung aufzunehmen. Auch wenn naturschutzrechtliche und ggfs. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt konkret zu regeln sind, regen wir bereits jetzt vorsorglich an, hierbei die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu minimieren, indem möglichst keine landwirtschaftliche Flächen hierfür in Anspruch genommen werden oder zumindest Maßnahmen flächensparend kombiniert werden.		
T13	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 26 (Luftverkehr)	04.11.2024	Windkraftanlagen stellen Luftfahrthindernisse dar und bedürfen im Genehmigungsverfahren meiner gesonderten luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen und mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen. Es sind jedoch keine Belange des zivilen Luftverkehrs ersichtlich, die der Ausweisung der vorgesehenen Bereiche der Stadt Geilenkirchen als Sonderbaufläche - Windenergieanlagen entgegen stehen. Insbesondere sind keine von meinem Haus genehmigte Flugplätze gem. § 6 LuftVG betroffen. Insofern bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bei aktueller Sach- und Rechtslage aus zivilluftrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nicht bereits berücksichtigt in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Hinweis: Das Plangebiet liegt in der Umgebung des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Zu militärischen Belangen verweise ich auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Ausführungen im zweiten Absatz im Kapitel 6.6 Flugsicherheit der Begründung sind nicht ganz korrekt wiedergegeben. Da in diesem Fall jedoch keine nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätze mit Bauschutzbereichen (§§ 12, 17 LuftVG) oder im Anwendungsbereich der genannten Vorschriften betroffen sind, hat dies keine weitergehenden Auswirkungen.		
T14	Kreis Heinsberg	05.11.2024	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“, Geilenkirchen. Seitens des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Planung der einzelnen Windenergieanlagen Immissionsschutzgutachten erstellt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gehölzstrukturen vor allem entlang des Gereonsweiler Fließ bleiben im Bestand erhalten und werden bzgl. ggf. notwendiger Abstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen berücksichtigt. Zudem werden dann auch ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für betroffene Feldvögel und Fledermäuse, festgesetzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorsorglich Bedenken erhoben. Boden ist eine endliche Ressource, die sich nur sehr langsam entwickelt. Zum Schutz dieses knappen Gutes hat die Landesregierung im Jahr 2021 mit dem Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement Ziele formuliert und Maßnahmen festgelegt, die eine Trendwende in Hinblick auf den Bodenschutz einleiten. Flächensparen ist dabei das oberste Ziel. Die Neuversiegelung von Freiflächen ist durch flächensparendes Bauen zu minimieren, der Versiegelungsgrad bebauter Flächen zu begrenzen. Ziel der Landesregierung ist es, die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren. Das nunmehr vorantreiben des Ausbaus von Windenergieanlagen widerspricht den vorgenannten Zielen. Im Außenbereich des Kreises Heinsberg ist der größte Teil der Böden von schutzwürdig bis besonders schutzwürdig einzustufen, so dass erhebliche Eingriffe in schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Böden stattfinden werden. Durch anlagen- und baubedingte Eingriffe (Versiegelung, Verdichtung und Bebauung von Böden durch WEA, Zubringerstraßen, Lagerplätze, Kranaufstellplätze und Kabeltrassen) erfolgen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden, d.h. es findet eine Funktionsbeeinträchtigung bis zum vollständigen Bodenverlust statt. Die untere Bodenschutzbehörde steht aus bodenschutzrechtlicher Sicht der Errichtung neuer Windenergieanla-		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gen im Kreisgebiet sehr kritisch entgegen. Untere Naturschutzbehörde: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die untere Naturschutzbehörde bereits ausführlich Stellung genommen. Die Bedenken, die hinsichtlich der Teilfläche 2 südlich Beeck vorgebracht wurden, wurden jedoch nicht weiter berücksichtigt, da die auszuweisende Zone nicht aufgehoben oder angepasst wurde. Die untere Naturschutzbehörde bleibt bei ihrer ablehnenden Haltung hinsichtlich der Ausweisung der Flächen beidseits des Gereonsweiler Fließes mit seinen herausragenden Biotopstrukturen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Bereits die bestehenden Anlagen im Osten bewirken eine Beeinträchtigung der kreiseigenen Biotopflächen, welche seit den 1980er Jahren zu hohem Reifegrad entwickelt werden, wahren aber immerhin einen Abstand von rund 400 m. Die neu geplanten Sonderbauflächen würden bewirken, dass nicht nur weitere Anlagen und diese auch noch beidseits der Biotopflächen errichtet würden, sondern dass diese auch deutlich weiter an die hochwertigen Strukturen heranrücken würden, was die bedrängende Störwirkung insbesondere für die Avi- und Fledermausfauna drastisch erhöhen würde. Es erscheint zudem widersprüchlich, Korridore zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln und diese am Ende seitlich mit Windenergieanlagen einzurahmen. Aus den dargelegten Gründen widerspricht die untere Naturschutzbehörde der Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Teilfläche 2 südlich von Beeck.		

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

--	--	--	--	--	--

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen/Bedenken vorgetragen:

TÖB oder Behörde	Schreiben vom
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	10.10.2024
NEW Netz GmbH	10.10.2024
Wasserverband Eifel-Rur	16.10.2024
WestVerkehr GmbH	22.10.2024
Regionetz GmbH	23.10.2024
Vodafone West GmbH	24.10.2024
Stadt Geilenkirchen, Bauaufsichtsamt	31.10.2024
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	05.11.2024
IHK Aachen	06.11.2024
Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz einschl. Anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind	08.11.2024